Kantonales Geldspielgesetz (KGS)

vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1, Art. 34 Abs. 4, Art. 41 Abs. 1, Art. 81 Abs. 3, Art. 85 Abs. 1 und Art. 127 Abs.1 des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017¹⁾ sowie Art. 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30 April 1995²⁾,

beschliesst:

I.

I. Allgemeines (1.)

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz stellt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Geldspiele sicher. Es regelt die Kleinspiele sowie die zu entrichtenden Gebühren und Abgaben.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat bestimmt eine kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Art. 32 ff. BGS. Diese ist zuständig für die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen sowie die Erhebung der Gebühren und Abgaben. Sie ist zudem zuständig für die Einverständniserteilung nach Art. 34 Abs. 4 BGS.

_

² Der Regierungsrat bestimmt eine Fachstelle im Sinne von Art. 81 Abs. 3 BGS und eine zuständige Stelle für die Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel nach Art. 85 Abs. 1 BGS.

¹⁾ Geldspielgesetz (BGS; SR 935.51)

²⁾bGS 111.1

II. Kleinspiele (2.)

A. Kleinlotterien (2.1.)

Art. 3 Tombolas

a) Begriff

¹ Eine Tombola ist eine Verlosung von Sachpreisen, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet wird, bei der die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgt und bei der die maximale Summe aller Einsätze maximal 50'000 Franken beträgt.

Art. 4 b) Bewilligungspflichtige Tombolas

- ¹ Für die Durchführung einer Tombola braucht es eine Bewilligung der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde, wenn die maximale Summe aller Einsätze 20'000 Franken übersteigt. Die Bewilligung ist schriftlich zu beantragen.
- ² Die Bewilligung wird nur an Veranstalterinnen mit Sitz im Kanton erteilt. Im Übrigen richten sich die Voraussetzungen der Bewilligung nach Art. 33 ff. BGS. Die Bewilligung kann insbesondere verweigert werden, wenn die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt werden oder wenn für die korrekte Durchführung der Veranstaltung keine Gewähr geboten wird.
- ³ Keine Bewilligung erhalten Veranstalterinnen, deren Zweck oder tatsächliche Tätigkeit zur Hauptsache in der Durchführung von Tombolas besteht.
- ⁴ Die Veranstalterin einer bewilligungspflichtigen Tombola untersteht der Pflicht zur Berichterstattung nach Art. 38 Abs. 1 BGS.

Art. 5 c) Bewilligungsfreie Tombolas

- ¹ Die Durchführung einer Tombola, deren maximale Summe aller Einsätze 20'000 Franken nicht überschreitet, ist bewilligungsfrei.
- ² Sie ist der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen.

Art. 6 Lottoveranstaltungen

- ¹ Als selbständig gilt eine Lottoveranstaltung, wenn sie nicht im Rahmen eines Unterhaltungsanlasses durchgeführt wird. Selbständige Lottoveranstaltungen sind bewilligungspflichtig gemäss Art. 32 ff. BGS.
- ² Unselbständig ist eine Lottoveranstaltung, die im Rahmen eines Unterhaltungsanlasses durchgeführt wird. Unselbständige Lottoveranstaltungen richten sich sinngemäss nach den privilegierten Bestimmungen von Art. 4 und Art. 5.

Art. 7 Selbständige Lottoveranstaltungen

a) Bewilligung

- ¹ Die Bewilligung ist schriftlich zu beantragen.
- ² Die Bewilligung wird nur an Veranstalterinnen mit Sitz im Kanton erteilt. Die Bewilligung kann insbesondere verweigert werden, wenn die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt werden oder wenn für die korrekte Durchführung der Veranstaltung keine Gewähr geboten ist.
- ³ Einer Veranstalterin wird pro Kalenderjahr nur eine selbständige Lottoveranstaltung bewilligt.

Art. 8 b) Summe aller Einsätze und Preise

- ¹ Die Summe aller Einsätze beträgt maximal 50'000 Franken.
- ² Preise dürfen nicht aus Geldbeträgen oder Gratis-Einsatzkarten bestehen.

Art. 9 c) Durchführung

¹ Der Verkauf der Einsatzkarten, die Ermittlung der Gewinner und die Ausrichtung der Gewinne dürfen nur an der Veranstaltung selbst erfolgen.

Art. 10 Übrige Kleinlotterien

¹ Für Kleinlotterien, die keine Tombola oder Lottoveranstaltung sind, gelten besondere Bewilligungsvoraussetzungen.

- ² Neben den Voraussetzungen nach Art. 32 ff. BGS gelten folgende Bewilligungsvoraussetzungen:
- a) der Reingewinn dient zur Finanzierung eines gemeinnützigen Anlasses mit mindestens regionaler Bedeutung oder wird für einen gemeinnützigen Zweck mit mindestens regionaler Bedeutung verwendet:
- b) die Kleinlotterie und der daraus finanzierte Anlass werden von einem Verein oder einer gemeinnützigen Stiftung durchgeführt.

B. Lokale Sportwetten

(2.2.)

Art. 11

- ¹ Neben den Voraussetzungen nach Art. 32 ff. BGS gelten für lokale Sportwetten folgende Bewilligungsvoraussetzungen:
- a) der Gesamtwert der Gewinne aus einer Wette beträgt mindestens 70 Prozent der Summe aller Einsätze für diese Wette;
- der Einsatz der Teilnehmerin oder des Teilnehmers beträgt höchstens 20 Franken je Wette;
- c) es wird je Sportereignis nur eine lokale Sportwette durchgeführt;
- d) das Sportereignis findet an einer öffentlich zugänglichen Örtlichkeit statt.

C. Kleine Pokerturniere

(2.3.)

Art. 12 Altersgrenze

Art. 13 Erkennen von Spielsucht

- ¹ Wer regelmässig kleine Pokerturniere durchführt oder gewerbsmässig Räumlichkeiten für kleine Pokerturniere zur Verfügung stellt, verfügt über Personal, das im Erkennen von Spielerinnen und Spielern mit Anzeichen von Spielsucht angemessen geschult ist.
- ² Die Veranstalterin sorgt dafür, dass eine geschulte Person nach Abs. 1 während der ganzen Dauer des Turniers vor Ort anwesend ist.

² Die lokale Sportwette ist nicht zulässig an einem Sportanlass oder auf einen Wettkampf, an dem mehrheitlich Minderjährige teilnehmen.

¹ Personen unter 18 Jahren sind zu kleinen Pokerturnieren nicht zugelassen.

III. Abgaben und Gebühren

Art. 14 Kleinspiele

- ¹ Die Veranstalterinnen von bewilligungspflichtigen Kleinspielen haben eine Abgabe zu entrichten.
- ² Die Abgabe beträgt:
- a) für Kleinlotterien 2 bis 10 Prozent der maximalen Summe aller Einsätze:
- b) für lokale Sportwetten 100 bis 2'000 Franken pro Wettkampftag;
- c) für kleine Pokerturniere 100 bis 1'000 Franken pro Turnier und Tag und Veranstaltungsort.
- ³ Der Regierungsrat regelt die Höhe der Abgaben innerhalb dieser Bandbreiten sowie das Verfahren zur Abgabeerhebung.

Art. 15 Grossspiele

- ¹ Wer Geschicklichkeitsspielautomaten aufstellt und betreibt, hat eine Abgabe zu entrichten. Es wird eine Aufstellungs- und eine Betriebsabgabe erhoben.
- ² Die einmalige Aufstellungsabgabe beträgt 500 bis 1'500 Franken.
- ³ Die Betriebsabgabe bemisst sich nach der Anzahl und der Art der aufgestellten Automaten und beträgt pro Jahr und Automat 1'000 bis 10'000 Franken.
- ⁴ Die Betriebsabgaben fallen je zur Hälfte dem Kanton und der Standortgemeinde zu.
- ⁵ Die Veranlagung erfolgt gestützt auf die Angaben der interkantonalen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde. Die Veranstalterinnen haben der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde die für die Veranlagung notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- ⁶ Der Regierungsrat regelt die Höhe der Abgaben innerhalb dieser Bandbreiten sowie das Verfahren zur Abgabeerhebung.

(3.)

Art. 16 Gebühren

¹ Die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und weitere Verwaltungshandlungen richten sich nach dem Gesetz über die Gebühren in Verwaltungssachen.1)

IV. Strafbestimmungen

(4.)

Δrt 17

- ¹ Wer gegen die Bestimmungen gemäss Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Abs. 2, Art. 8, Art. 9, Art. 11, Art. 12 oder Art. 13 verstösst, wird mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft.
- ² Ausgenommen sind strafbare Handlungen nach Art. 130 f. BGS.

II.

Keine Fremdänderungen.

Ш.

1.

Der Erlass «Verordnung zum Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die und die gewerbsmässigen Wetten (bGS 955.31) vom 1. Dezember 1924 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.

2.

Der Erlass «Gesetz über das Spielen in öffentlichen Lokalen und das Lotteriewesen (Spiel- und Lotteriegesetz; bGS 955.33) vom 26. April 1981 (Stand 1. Januar 2007)» wird aufgehoben.

3.

Der Erlass «Verordnung zum Spiel- und Lotteriegesetz vom 26. April 1981 (bGS 955.331) vom 9. November 1981 (Stand 30. September 2016)» wird aufgehoben.

¹⁾ bGS 233.2

4.

Der Erlass «Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe (bGS <u>955.34</u>) vom 11. September 2000 (Stand 1. Januar 2007)» wird aufgehoben.

5.

Der Erlass «Vorläufige Verordnung zum Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe (bGS <u>955.34.1</u>) vom 9. Dezember 2003 (Stand 1. November 2005)» wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.